

Geschäftsverzeichnisnr. 2415
Urteil Nr. 80/2003 vom 11. Juni 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 14. Juli 1961 zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Saint-Hubert-Bouillon-Paliseul.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. April 2002 in Sachen J.-N. Maziers gegen C. Durieu und andere, dessen Ausfertigung am 19. April 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Saint-Hubert-Bouillon-Paliseul folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist das Gesetz vom 14. Juli 1961 zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem es eine *juris et de jure* Vermutung der Haftung des Inhabers des Jagdrechtes, auf den sich Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes bezieht, vorsieht, indem ihm die gemeinrechtlichen Verteidigungsmittel gegen eine Klage auf Ersatzleistung für den betreffenden Schaden versagt werden, wobei die Gleichheit zwischen dem Jäger und dem Landwirt, zwischen dem Jäger und jeder für einen Fehler im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches haftenden Person aufgehoben wird, während einerseits die Beschränkung der Hochwildpopulation nicht einer demselben Jäger zustehenden Ermessensbefugnis unterliegt und andererseits die praktische Unmöglichkeit, den Fehler zu beweisen, ein überholter Begriff zu sein scheint? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf das Gesetz vom 14. Juli 1961 zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden. Aus der Formulierung der Frage und aus der Begründung des Verweisungsbeschlusses wird jedoch ersichtlich, daß nur Artikel 1 dieses Gesetzes beanstandet wird.

Diese Bestimmung lautet:

« Die Inhaber des Jagdrechtes haften für die Schäden, die an Feldern, Früchten und Ernten verursacht werden durch Hirsche, Rehe, Damhirsche, Wildschafe und Wildschweine, die aus den Waldgrundstücken zum Vorschein kommen, für die die Inhaber über das Jagdrecht verfügen; sie können weder Zufall noch höhere Gewalt geltend machen. Wenn der Vorgeladene den Beweis erbringt, daß das Wild nicht von seinem Jagdgebiet stammt, sondern von einem oder mehreren anderen Jagdgebieten, kann er die Inhaber des Jagdrechts für diese Jagdgebiete in die Rechtssache mit einbeziehen, und diese können in diesem Fall zur

Wiedergutmachung des gesamten Schadens oder eines Teils des Schadens verurteilt werden. »

B.2. Der dem Hof zur Kontrolle vorgelegte Behandlungsunterschied sei aufgrund dieser Bestimmung auf dem Gebiet der Haftungsregelung entstanden, und zwar sowohl zwischen den Jägern und den Landwirten als auch zwischen den Jägern und « jeder für einen Fehler im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches haftenden Person »; den Jägern, auf die sich das Gesetz vom 14. Juli 1961 bezieht, würden nämlich dem Verweisungsrichter zufolge « die gemeinrechtlichen Verteidigungsmittel gegen eine Klage auf Ersatzleistung für den betreffenden Schaden versagt ».

Die präjudizielle Frage bezieht sich insbesondere auf die Frage, ob die Haftungsregelung, die grundsätzlich zu Lasten der Inhaber des Jagdrechts geht, zu diesem Zeitpunkt noch verhältnismäßig ist im Lichte des Ziels des Gesetzgebers, da dem Verweisungsrichter zufolge einerseits die Jäger nicht über eine Ermessensbefugnis verfügen würden, die ihnen die Beschränkung der Wildpopulation ermöglichen würde, und andererseits die praktische Unmöglichkeit - für die Landwirte -, einen Fehler des Jägers zu beweisen, « ein überholter Begriff » geworden sei.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Während der Vorarbeiten sind die Zielsetzungen des Gesetzgebers und die Grundsätze der Regelung folgendermaßen dargelegt worden:

« Als Grundsatz gilt, daß die Inhaber des Jagdrechts in den Wäldern, aus denen das Hochwild stammt, als haftbar angesehen werden für den in den angrenzenden Anbaugebieten verursachten Schaden.

Diese Vermutung ist eine Vermutung *juris et de jure*, und der Grund, weshalb ein Ausschußmitglied sich der Stimme über Artikel 1 enthalten hat, ist der, daß diese Vermutung *juris et de jure* war und er sie *juris tantum* wollte.

In Artikel 1 steht nämlich: 'Die Inhaber des Jagdrechts haften für die Schäden, die an Feldern, Früchten und Ernten verursacht werden ...' - ich überschlage - '... sie können weder Zufall noch höhere Gewalt geltend machen.'

Es geht somit um eine Stärkung der in Artikel 1385 des Zivilgesetzbuches festgelegten Grundsätze; der o.a. Artikel verpflichtet denjenigen, der Tiere unter seiner Bewahrung hat, den von ihnen angerichteten Schaden zu ersetzen; um diesen Artikel geht es in diesem Fall allerdings nicht. Die Art der Vermutung, die wir einführen, ist neu, so wie es der Fall ist für die Artikel 1382, 1383, 1384 und andere. Es ist evident, daß die Jäger sich stets auf Zufall oder höhere Gewalt berufen würden, wenn man ihnen dazu die Möglichkeit gäbe.

Das wesentliche Ziel des Gesetzesvorschlags besteht darin, für die Landwirte aus den ärmsten oder unterprivilegierten Gegenden Luxemburgs, wo sich der Schaden auf ein ziemlich kleines Gebiet begrenzt, eine Möglichkeit zum Erhalt von Schadenersatz zu schaffen und ebenfalls die Entschädigung für den durch Hochwild angerichteten Schaden zu ermöglichen. » (*Ann.*, Kammer, Sitzung vom 8. Februar 1961, SS. 26 und 27)

B.5. Indem der Gesetzgeber bestimmt, daß die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 eingeführte Haftungsregelung einerseits für den an Feldern, Früchten und Ernten durch das im Gesetz angeführte Hochwild angerichteten Schaden gilt und andererseits grundsätzlich zu Lasten des Inhabers des Jagdrechts für das Revier geht, von dem das Wild kommt, hat er sich in Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 für objektive Unterscheidungskriterien entschieden.

Indem er übrigens die Inhaber des Jagdrechts haftbar macht für den Schaden, der durch Hochwild von den unter sein Jagdrecht fallenden Revieren verursacht wird, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die die Umsetzung des von ihm angestrebten Ziels gewährleistet, nämlich eine Entschädigung für den durch Hochwild an Anbaugebieten verursachten Schaden.

B.6.1. Es muß aber untersucht werden, ob unter Berücksichtigung der Charakteristika dieser Haftungsregelung - nämlich eine unwiderlegbare Haftungsvermutung, die dazu führt, daß der als haftbar geltende Jäger sich weder auf Zufall noch auf höhere Gewalt berufen kann -, diese Regelung vom Standpunkt des obengenannten Ziels vernünftig gerechtfertigt ist und ob dies trotz des Umstands, daß sich die Verhältnisse in diesem Gebiet seit der

Verabschiedung des Gesetzes vom 14. Juli 1961 geändert haben, so wie der Verweisungsrichter annimmt, noch stets zutrifft.

B.6.2. Es zeigt sich nicht, daß sich die Verhältnisse derart stark verändert haben, daß die kritisierte Haftungsregelung nicht mehr gerechtfertigt wäre.

B.6.3. Übrigens ist die grundsätzlich dem Inhaber des Jagdrechts obliegende Haftung trotz ihres Umfangs nicht unbeschränkt.

An erster Stelle kann nur ungewöhnlicher Schaden - d.h. Schaden, der die normalen Nachbarbelästigungen übersteigt - zur Entschädigung aufgrund des Gesetzes vom 14. Juli 1961 führen.

Des weiteren kann der aufgrund von Artikel 1 Satz 1 bezeichnete Inhaber des Jagdrechts kraft desselben Gesetzes den oder die Inhaber eines Jagdrechts für andere Reviere, von denen das Wild kommt, das den Schaden verursacht hat, in die Rechtssache miteinbeziehen (Artikel 1 *in fine*), so daß diese möglicherweise ganz oder teilweise für den Schaden aufkommen müssen, der den Eigentümern der beschädigten Felder, Früchte oder Ernten entstanden ist (Artikel 1 *in fine* und Artikel 2).

Das Gesetz sieht überdies eine strikte Verjährungsregelung vor (Artikel 3).

Schließlich, wie ausdrücklich während der Vorarbeiten hervorgehoben wurde, gibt es keine Veranlassung zur Anwendung der durch das Gesetz vom 14. Juli 1961 eingeführten Haftungsregelung, wenn betrügerische Absicht des Eigentümers der beschädigten Anbaugelände vorliegt; diesbezüglich muß folgendes erwähnt werden:

« Absicht des Gesetzgebers ist es nämlich, die normalen Ernten vor Wildschaden zu schützen.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn eine Person zum Nachteil des Jagdinhabers mit einem unüblichen Anbau beginnt, der durch Hochwild an diesem Anbau verursachte Schaden nicht ersetzt wird. » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 67, S. 3)

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 « zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior